



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49 (0)611 55-15452

FAX +49 (0)611 55-45488

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ **SO23 - 5164.01-Z-438b**

DATUM **30.01.18**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Absatz 3
WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV**

BEZUG **Antrag des Herrn Peter Beitler, Esslingen vom 03.10.2016 für die Schusswaffe "BWT47"
(Repetier-Version)**

Gegenstand dieser Entscheidung nach § 2 Absatz 5 WaffG ist die vorgelegte Musterwaffe:

Mehrladebüchse „BWT47“, Herst.-Nr.: 8425723,

Kaliber:	7,62x39,
Schäftung:	Klappschulterstütze,
Gesamtlänge der Waffe bei eingeklappter Schulterstütze:	66,2 cm
Laufänge:	42,3 cm,
Lauf – Art:	Stahl,
Zug-, Feld - Profil:	4 Züge und Felder, Rechtsdrall,
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	50,6 cm,
Verschlusskonstruktion:	Repetierlader,
Magazinart:	Wechselmagazin,
Marke:	Beitler Waffentechnik (BWT),
Hersteller:	nicht bekannt, Herstellungsort: vermutlich Iran.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20



Abbildung 1: „BWT47“, Herst-Nr.: 8425723, Ansicht linke Seite



Abbildung 2: „BWT47“, Herst-Nr.: 8425723, Ansicht rechte Seite

Die antragsgegenständliche Schusswaffe wurde nach Angaben des Antragstellers in seinem Auftrag im Iran gefertigt.

Sie basiert auf dem System der Kalashnikov „AK47“. Diese wurde daher als vollautomatische Kriegswaffe gemäß Nummer 29 c der Kriegswaffenliste als Referenzwaffe zum waffentechnischen Vergleich herangezogen.

Der Antragsteller hat die Waffen „BWT47“ in mehreren Versionen, vorliegend als Repetierschusswaffe, vor einigen Jahren nach Deutschland importiert und wollten sie dann weiter in die Schweiz exportieren.

Anmerkungen

Zum Zeitpunkt der Einfuhr war mit der Waffe ausschließlich eine Einzelschussabgabe möglich.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Die o. a. Schusswaffe „BWT47“ wurde bisher noch nicht nach § 2 Absatz 5 WaffG beschieden.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag des Peter Beitler anerkannt.

3. Die Schusswaffe „BWT47“ ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 29.01.2018 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der o. a. Schusswaffe „BWT47“ grundsätzlich um eine mehrschüssige Repetier-Langwaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.3 und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Die o. a. Schusswaffe „BWT47“ ist als mehrschüssige Repetier-Langwaffe in die Kategorie „C“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 3.1 einzuordnen.
6. Die o. a. Schusswaffe „BWT47“ ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 verboten.
7. Die o. a. Schusswaffe „BWT47“ kann aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
8. Die o. a. Schusswaffe „BWT47“ ist nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe, die dementsprechend gekennzeichnet ist.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

